

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

554 (30.12.1831)

53tes Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rhein-
schiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Büchler, Präsident.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederlande „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30ten December 1831.

Revenüen-Teilung.

St.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Baiersche Herr Bevoll-
mächtigte Nachstehendes einrücken:

Baiern: Der Unterzeichnete hat im 53^{ten} Protocoll in Betreff der Rhein-Octroi-Reve-
nüen-Teilung und der hierüber von der Krone Preussen zu pflegenden Abrech-
nung im Einverständniß mit den Herren Bevollmächtigten von Frankreich,
Baden und Hessen, auf der Basis sehr günstiger Propositionen, seine Er-
klärung abgegeben, um eine allseitig befriedigende Ausgleichung dadurch herbei-
zuführen.

Da der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte erklärt hat, daß sein
allerhöchster Hof diesen Gegenstand den beteiligten Cabinetten unmittelbar
vorzulegen gedenkt; so dürfte der Erfolg dieser Negociation erst später zur Kennt-
nisnahme hochverordneter Central-Commission zurück kommen.

Frankreich: Nachdem der General-Secretär durch das 53^{te} Protocoll beauftragt worden war,
unter der Leitung des Königl. Französischen Bevollmächtigten, damaligen zeit-
lichen Präsidenten, die General-Abrechnung über die Einkünfte und Lasten
zwischen den Uferstaaten aufzustellen, erachtet der Unterzeichnete es jetzt als seine
Pflicht, die Central-Commission summarisch von den Fortschritten dieser Arbeit,
und von den Resultaten, welche sie bisher geliefert hat, unterrichten zu sollen.

Die Einnahmen bis zum 17^{ten} Juli 1831 belaufen sich auf... 42,967,509 Frs. 65 Cts.

Da der Ertrag der Königl. Preussischen Erhebungs-Aemter seit dem Jahr 1828
nicht amtlich bekannt ist; so hat man denselben nach einem Durchschnitt der früheren
Jahre ausgemittelt.

Die Teilung dieser Summe ist nach den 4 verschiedenen in dem 53^{ten} Protocoll
für jeden Staat ausinandergesetzten Propositionen gemacht.

Die wirkliche Einnahme eines Landes ist angegeben, sowie die Summen, welche
ihm noch zu kommen.

Die Berechnung ist ebenfalls für die allgemeinen Perceptions- und Adminis-
trations-Kosten gemacht, sie betragen zusammen... 3,668,735 Frs. 15 Cts.

Ebenso

Ebenso verhält es sich mit den directen und Additional-Renten, welche den deutschen Uferstaaten zu Last sind. Die daraufgemachte Zahlungen, betragen 2,542,529 Fres. 10 Cts. wozu 147,367 Fres. 33 Cts. mitzurechnen sind, welche im dem Jahr 1815 und 1816 bezahlt wurden, und den nämlichen Staaten zu Last sind.

Auf diese Summe hat Preussen allein 2,488,161 Fres. 12 Cts. bezahlt.

Die Einzahlungen in die Central-Commissions-Casse betragen 1,037,375 Fres. 73 Cts.

Worin die Staaten vorkommen, wie folgt: Niederland mit 78,699 = 67

Preussen " 735,122 = 93

Der Verkauf der Lobithen Zollhäuser 25,432 = 68

und die übrigen Staaten mit 188,120 = 45

" 1,037,375 = 73

Die einzelnen Einzahlungen sind für jeden Interessenten auf das genaueste angegeben.

Die Arbeit über die conventionellen Pensionen ist gewissermaßen schon durch das 535^{te} Protocoll beendigt; jene über die Pensionen der Rheinzoll-Beamten ist schon weit vorgebracht, und kann nächstens beendigt werden. Es wäre es schon wenn die Vorlage der durch das 511^{te} Protocoll verlangten Nachweisungen nicht verspätet worden wäre. Der General-Secretär sucht soviel möglich und mit besonderem Fleiß diesen Mangel abzuheben, jedoch eine vollkommene Genauigkeit wird von der Genauigkeit der Herrn Bevollmächtigten in der Beibringung der verlangten Nachweisungen abhängig seyn; oder man wird gezwungen seyn, dem Mangel durch approximative Angaben, welche auf die bekannten Elemente gegründet sind, abzuheben.

Hier folgt nun in Zahlen das approximative Resultat dieser Abrechnung.

Die Perceptions- und Administrations-Kosten der Gemeinschaft nehmen ungefähr 10 pcp. der Einnahme weg.

Die Renten 7 "

Die alten Pensionen 3 "

Die conventionellen Pensionen 3 "

Es werden daher die deutschen Staaten zu Last haben 23 pcp. ungefähr und Frankreich ungefähr 13 pcp.

Schließlich und indem man immer in der ungünstigsten Hypothese urtheilet, so würde nach den Berechnungen des Herrn Hermann netto zu erhalten haben:

Baden . . . 743,000 Frances.

Bayern . . . 652,500 "

Frankreich 522,000 " Die Einnahme von Neuburg und das besondere Guthaben, bei den Pensionen vorbehalten.

Heffen . . . 1,596,000 "

Zusammen . 3,513,500 Frances.

welche Preussen mit ungefähr 2,500,000 Frances und Oesterreich mit 979,012 Fres. 27 Cts. herauszuzahlen hätte.

Letztere Summe, welche Oesterreich für seine Einnahme am Rhein Octroi während

1815

1815 und 1816 schuldet, vertheilt sich, wie folgt:

Baden erhielt ...	150,000	Fres.	10	Cl.
Bayern „	146,291	„	07	„
Frankreich „	64,488	„	55	„
Hessen „	136,423	„	53	„
Nassau „	177,505	„	93	„
Zusammen „	979,013	„	27	„

Auf diese 177,505 Fres. 93 Cl., welche Oesterreich an Nassau schuldet, würde dieser Staat seinen Mitinteressenten den Rheinufer-Staaten herauszuzahlen haben 163,000 Fres., so zwar, daß sein Guthaben sich nur auf 14,000 Fres. belaufen würde.

Alles zeigt an, daß der Herr General-Secretär, dessen Beharrlichkeit auch die letzten Hindernisse zu überwinden wissen wird, seine Arbeit gegen den 15^{ten} oder 20^{ten} Januar beendigen, und selbst das Ganze der Central-Commission vorlegen kann.

Alsdann wird der Unterzeichnete es leichter haben, seinen Herrn Collegen die unermessliche Mühe dieser Arbeit, und die Ansprüche des General-Secretär auf die besonders Anerkennung der Uferstaaten darzustellen.

Nassau: Sobald der Gegenstand von practischer Folge werden wird, behalte ich mir vor, von meiner Seite aus dem Bericht des Herrn General-Secretär Hermann die Zahlen hervorzuheben, wie sie sich für die Herzoglich Nassauische Räte, nach Maassgabe der früheren Protocollar-Verhandlungen, herausstellen: - zu diesem Behuf behalte ich mir, in Beziehung auf meine Bemerkung im 530. Protocoll, das Protocoll vom heutigen noch besonders offen.

Beschluß.

Die Central-Commission hat mit vielem Interesse obigen Bericht angehört, und sie ersucht den Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten seine Beaufsichtigung für die baldige Beendigung der Abrechnung in dem bestimmten Zeitraum fortsetzen zu wollen.

Was dem Herrn General-Secretär anbelangt, so verläßt die Central-Commission sich mit Vertrauen auf seinen bekannten Dienst-Eifer und behält sich vor, in dem passenden Augenblick bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten die Ansprüche geltend zu machen, welche er sich bei dieser Gelegenheit auf ihre besonders Anerkennung erworben haben wird.

Die Central-Commission beschließt in Gefolge ihrer früheren Conclusionen, und subsidiarisch, in Anbetracht der momentanew Abwesenheit des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten, den Termin der Trennung bis zum 20. Januar nächsthin zu prorogiren, welcher um deswillen nur auf den 31. December nächsthin anberaumt war, weil man unterstellte, daß bis dahin die Finanz-Angelegenheiten bis zu ihrem Ende gebracht seyn würden. In jedem Falle ist die Beendigung der Abrechnung von einem zu allgemeinem Interesse, um nicht in den Augen ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten die Nothwendigkeit einer neuen Zeitfrist zur Beendigung dessen zu rechtfertigen, was mit ihrer Genehmigung angefangen worden war.

Bayern:

Baiern: Indem der Unterzeichnete verhindert ist, diesen Berathungen fern zuwohnen, so wird jedoch sein allerhöchster Hof mit Vergnügen der Beendigung dieses wichtigen Gegenstandes entgegensehen.

Der Unterzeichnete bezieht sich demnach auf seine vorhergehende Erklärung und auf seine Separat-Abstimmung im 54. 5ten Protocoll.

Frankreich: Um seine Zustimmung zu vorstehender Conclusion noch mehr zu bestätigen, hat der Königl. Französische Bevollmächtigte die Ehre, hier hinzuzusetzen, daß die Offenkundigkeit der von allen Uferstaaten eingegangenen Verpflichtungen, die Finanz-Angelegenheiten zu beendigen, ihm nicht erlaube, an der Bereitwilligkeit aller seiner Herrn Collegen, die Beendigung der General-Abrechnung abzuwarten, zu zweifeln. Diese Arbeit wäre schon beendigt, wenn die verlangten und versprochenen Nachweisungen in der bestimmten Frist eingegangen wären, sowie Baiern sie eingesendet hat. Dieses ist ein Umstand, dem die Majorität in dem Protocoll nicht hat vorhersehen können, als sie den Beschluß faßte, diese Angelegenheiten bis zum 31. December 1834 zu beendigen, und bis dahin den Zeitraum der Permanenz der Central-Commission zu beschränken.

Pensionswesen.

III.

Baden: Der Unterzeichnete ist, bezüglich auf den Commissions-Beschluß im 53. 5ten Protocoll der Central-Commission vom 28. September d. J. angewiesen worden, Namens der Großherzoglichen Regierung, dem, hinsichtlich der Ausgleichung des Pensionswesens überhaupt, Königl. Französischer Seite, im gedachten Protocoll gestellten Anträgen im Allgemeinen beizutreten.

Baiern: Es war früher der diesseitige Wunsch, daß die Pensions-Verhältnisse aus einandergesetzt werden möchten. Der Unterzeichnete hat zu neuer Aufnahme dieses Gegenstandes mitgewirkt, seine allerhöchste Regierung wird hierbei den Grundsätzen des Wiener-Vertrags und ihren Erklärungen in denen hierüber gepflogenen Verhandlungen getreu bleiben. Indem sie von der Ueberzeugung ausgehen darf, daß die Mituferstaaten gleiche Rücksichten beobachten werden, und jeder Uferstaat Aufrechnungen über seine Vorschüsse an Pensionnäre zu machen hat, so dürfte am Ende die Ausgleichung zwischen den Uferstaaten selbst, von keiner Seite ein bedeutendes Resultat liefern. Es bleibt also die Hauptsache, nach festen Principien die Pensionnäre zu befriedigen und sie für die Zukunft sicherzustellen.

Der Unterzeichnete wird die wichtigen Arbeiten, welche das heutige Protocoll desfalls liefert, unverzüglich zur Kenntnissnahme seines allerhöchsten Hofes bringen.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte glaubt seine Sorgfalt für den Vollzug der Tractaten nicht besser beweisen zu können, als wenn er wiederholt die Aufmerksamkeit der Central-Commission auf das Loos der Pensionnäre hinlenkt, welche seit 17 Jahren die ihnen noch schuldigen Rückstände reclamiren.

Aus dieser Ursache hat er, als Folge eines ähnlichen Begehrens des Königl. Baierschen Herrn Bevollmächtigten, in dem 53. 5ten Protocoll eine Arbeit niedergelegt, welche

welche so vollständig als möglich den Stand dieser Frage darstellt. Die Herrn Bevollmächtigten haben am 25^{ten} September 1831 versprochen, sich zu beeilen, die Weisungen ihrer Höfe in diesem Betreff einzuholen. Da diese Angelegenheit gleichzeitig die Menschlichkeit und die Ehre der Uferstaaten in Anspruch nimmt, welche verpflichtet sind, dieselbe unmittelbar nach dem 1^{ten} Juli 1831 zu erledigen, so besteht der Unterzeichnete um so mehr auf der Nothwendigkeit, dieser doppelten Verpflichtung Genüge zu leisten, als man ohne Zweifel dadurch die Regulierung aller ähnlichen Interessen erleichtern wird.

Den französischen Pensionnären allein ist noch eine Summe von 90 à 100,000 Frs. geschuldet, unbeschadet der der Königlichen Regierung noch geschuldeten 127,000 Frs., als Rückzahlung der in ihre Hände gemachten abschläglichen Zahlungen, gemäß dem 535^{en} Protocoll.

Vorübergehend bemerkt man noch, daß in dem 51. festgestellt worden ist, wie diese Art Pensionen nur 3 pcp. der Einnahmen wegnehmen, und daher die Königl. Regierung nur 18,000 Francs zu tragen hätte, unbeschadet der 522,000 Francs, welche ihr noch unter dem Titel von Einkünften geschuldet sind.

Beschluß.

Die betreffenden Herrn Bevollmächtigten werden ersucht, die noch ausstehenden Erklärungen über diesen Gegenstand, noch vor Auflösung der Permanenz der Central-Commission beibringen zu wollen.

Niederland: Ich beziehe mich auf die im Interesse der Sache bereits ausgedrückten Wünsche.
Präsidium: hielt dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preußen das Protocoll offen.
Hiernauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler, Präsident.

" von Nau.

" Engelhardt.

" Verdier.

" von Roefler.

" J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Büchler